



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Herr Urs Furrer
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Per E-Mail an: urs.furrer@economiesuisse.ch

Ort, Datum
Aarau, 7. Juni 2007

Ansprechperson
Doris Wobmann

Telefon direkt
062 837 18 02

E-Mail
doris.wobmann@aihk.ch

F:\DATA_AIHK\10_Politik\Vernehmlassungen\2007\HRegV Totalrev (ecs)\VL AIHK Totalrev HRegV_K.doc

Totalrevision der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Furrer

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit der Stellungnahme zur oben genannten Vorlage und geben Ihnen gerne von unseren Überlegungen Kenntnis.

I. Allgemeines

Gestützt auf die Revision des GmbH-Rechts sowie die Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht (BRG 01.082, BBl 2005 7289 ff.) wurde eine umfassende Überarbeitung der Handelsregisterverordnung vorgenommen (zur Ausgangslage und Notwendigkeit s. Begleitbericht Ziff. 1).

Wir unterstützen das vorgeschlagene Vorgehen und begrüßen die Totalrevision. Es ist sinnvoll, diesen für alle am Wirtschaftsleben Teilnehmenden wichtigen Erlass der geltenden Praxis und den Aktualitäten, insbesondere den technischen Fortschritten, anzupassen. Einzelne, uns besonders wichtige Aspekte werden unten Ziff. II speziell erwähnt.

Die vorliegende Totalrevision ist nicht nur inhaltlich von erheblicher Tragweite, auch umfangmässig wird die neue HRegV um rund 50 Artikel anwachsen. Neben der Überführung von OR-Regelungen in die neue HRegV werden auch zahlreiche neue Normen geschaffen. Aus Sicht eines im Alltag nicht täglich mit Handelsregisterfragen betrauten Verbandes ist es daher etwas bedauerlich, wenn sich der zugehörige Begleitbericht lediglich auf «wesentliche Neuerungen» beschränkt (s. Begleitbericht Ziff. 3), wobei die Wesentlichkeit von den Berichtsverfassern selbst definiert wird. Dieser Trend ist nicht neu und ist, neben den oft ebenso kürzer werdenden Vernehmlassungsfristen (von Seiten der zuständigen Departemente und Ämter), mit Skepsis zu betrachten. Wir möchten daher economiesuisse ersuchen, sich diesbezüglich als Spitzenverband wieder einmal entsprechend kritisch gegenüber den zuständigen Personen und Behörden zu äussern.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

1. Kostenlose Konsultation der HR-Daten über das Internet, Art. 14 E-HRegV

Diese Festschreibung der elektronischen Zugänglichkeit der HR-Daten bei allen HR-Ämtern, soweit diese Daten öffentlich zugänglich sind, wird von uns ausdrücklich begrüsst.

Dies entspricht der zeitgemässen Erfüllung des Gesetzesauftrags der Öffentlichkeit der Registerdaten (Art. 930 OR) und dient, wie im Bericht angeführt, der Transparenz sowie Effizienz für die Nutzer solcher Daten.

2. Elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen, Art. 21 ff. E-HRegV

Ebenfalls ausdrücklich begrüssen wir die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung, inkl. der Einreichung der notwendigen Belege. Tatsächlich scheint es momentan aber noch relativ wenig rechtsverbindliche Aktivitäten zu geben («E-Government») bzw. entsprechende Angebote werden noch relativ wenig benutzt (s. z.B. auch A 07.1031 Leumann-Würsch. Digitale Signatur). Sowohl im Bereich Handelsregister, aber auch im Geschäftsverkehr allgemein, wäre noch vermehrt dafür zu sorgen, dass die Benutzung von E-Government bekannter und «kundenfreundlicher» ausgestaltet wird. Ansonsten würden diese begrüssenswerten Möglichkeiten des elektronischen HR-Verkehrs toter Buchstabe bleiben, da es sich für einen Betrieb nicht lohnen wird, lediglich wegen des Handelsregisters ein qualifiziertes Zertifikat (Art. 23 Abs. 2 E-HRegV und entsprechende Normen des ZertES und der VZertES) zu beschaffen.

3. Identifikationsnummer, Art. 59 E-HRegV

Diese bereits in Art. 936a Abs. 3 OR geregelte Möglichkeit wird mit Art. 59 Abs. 2 E-HRegV nun umgesetzt und als künftige Pflicht für alle im HR eingetragenen Rechtseinheiten (Art. 2 Bst. a E-HRegV) statuiert. Für die notwendigen Umstellungsarbeiten wird eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, Art. 174 E-HRegV (sofern die neue HRegV wie vorgesehen am 1. Januar 2008 in Kraft treten kann).

Wir begrüssen diese Publikationspflicht aus den im Begleitbericht angeführten Gründen sowie die relativ lange Übergangsfrist.

Unklar ist jedoch, sowohl gemäss Art. 936a OR wie Art. 59 E-HRegV, ob diese Publikationspflicht für die Identifikationsnummer auch für die Korrespondenz via E-Mail gelten soll. Unter vermuteter Gleichbehandlung von Papier- und elektronischen Briefen müsste dies eigentlich so sein. Da sich der Begleitbericht dazu aber nicht äussert, bitten wir im Interesse aller Beteiligten um Klärung dieser Frage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Doris Wobmann
lic. iur., Rechtsanwältin